

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) ab 20.06.2023

Aufgrund der § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), der § 21 a des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) hat die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg am ...20.06.2023..... folgende Satzung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Die Verfahrensregelung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke wie Wahlwerbung, Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide sowie Informationsstände mit politischem Inhalt und zu Wahlkampfzwecken) in der Gemeinde Dorf Mecklenburg. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

§2

Begriffsbestimmungen

2.1. Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 2.2. zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.

Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 6 Wochen vor dem Wahltag zugelassen.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, dem Kreistag, dem Landtag M-V, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. Gemeindevertretung sowie diese und zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg, dem Landtag M-V, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern (Wesselmanntafeln) ist nur auf den Flächen gemäß Anlage 1 in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und der Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Die entsprechenden Straßenbaulastträger sind vorher anzuhören.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach 2.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele der Kandidaten aufstellen.

§3

Anforderungen an die Wahlwerbung

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Die Anbringung an Masten, Bäumen, Straßenlaternen, Bushaltestellen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht erlaubt.
3. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Plakatflächen bzw. vormontierten Werbeträgern der Gemeinde Dorf Mecklenburg erfolgen.

4. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen richtet sich nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 "Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
5. Dem Antragsteller werden 2 m² Werbeflächen je Standort zugewiesen.
6. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Dorf Mecklenburg über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zu beantragen.
7. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
8. Werbeanlagen dürfen das Passieren der Gehwege nicht behindern. Die Forderung besteht auch an aufgestellten Werbeelemente im Fußgängerbereich.
9. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträgern entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
10. Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden
 - vor Kindertagesstätten und Hort
 - vor Schulen, Kirchen und FriedhöfenAm Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
11. Die Plakatwerbung inkl. der Befestigungselemente sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen.

§4

Genehmigungspflicht

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Dorf Mecklenburg über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausbringen an das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. dem Einzelbewerber ist dem Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

§5

Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordert, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§6

Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzuge im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Dorf Mecklenburg beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 8

Haftung

Der Antragssteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Dorf Mecklenburg von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

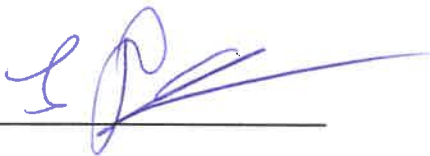
§10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke) vom 21.02.2017 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den ...20.06.2023.....



Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.